

Infektionsschutzkonzept für den Hochschulbetrieb an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Grundlage für den Hochschulbetrieb an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes, also des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), und des von der Universität Bayern e.V. mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie Gesundheit und Pflege erarbeiteten Rahmenkonzepts und der nachfolgenden Regeln des darauf aufbauenden universitären Infektionsschutzkonzepts. Die hier beschriebenen Regeln sind im Hochschulbetrieb strikt zu beachten.

Das vorliegende Infektionsschutzkonzept enthält allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz (A.), Bestimmungen zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen (B.) und Präsenzprüfungen (C.) sowie Regelungen zur Überprüfung des Impf-, Genesungs- oder Testnachweises (D.).

Ziel sämtlicher Regeln ist der Schutz der Gesundheit aller Beteiligten.

A. Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

Mindestabstand

Wo immer möglich soll ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Personen eingehalten werden. Bei bestimmten Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß, z.B. beim professionellen Singen, können größere Abstände notwendig sein.

Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen der Universität besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird. Dazu gehören auch Vortragende etwa im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren oder Tagungen.

Studierende müssen in Lehrveranstaltungen ebenso wie in Aufenthalts- und Arbeitsräumen selbst im Falle der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m auch am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz eine FFP2-Maske tragen. Wenn sie selbst vortragen (z.B. im Rahmen von Referaten), können Sie die Maske abnehmen, sofern dabei der Mindestabstand gewahrt bleibt.

Wer rechtzeitig im Vorfeld (mindestens eine Woche zuvor) gegenüber der Leiterin bzw. dem Leiter einer Veranstaltung schriftlich glaubhaft machen kann, dass ihm das Tragen einer

Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, für den soll in Abstimmung mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Veranstaltung sowie der betreffenden Studiendekanin bzw. dem betreffenden Studiendekan nach einer individuellen Lösung gesucht werden. Die Glaubhaftmachung erfolgt insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

Zugangsregeln

Studierenden sowie Besucherinnen und Besuchern ist der Zutritt zu Gebäuden und geschlossenen Räumen der Universität nur gestattet, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind (2G).

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen (das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält), kann der Zutritt zu Gebäuden und geschlossenen Räumen der Universität nur gewährt werden, wenn sie hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 über einen gültigen Nachweis eines negativen PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik verfügen.

Beschäftigte (einschließlich Lehrbeauftragte) und ehrenamtlich Tätige der Universität, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch genesen sind und potenziell Kundenkontakt haben, ist der Zutritt zu Gebäuden und geschlossenen Räumen der Universität nur gestattet, wenn sie täglich über einen Nachweis eines gültigen negativen Antigen-Schnelltests hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; Die Durchführung von Antigen-Schnelltests sind im Rahmen der Bürgertestung kostenlos.

Studierende, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit im Labor tätig sind, sind während ihrer Tätigkeit in dieser Hinsicht Beschäftigten gleichgestellt.

Testnachweis

Personen, die im Rahmen dieses Infektionsschutzkonzepts einen gültigen negativen Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erbringen haben, müssen den schriftlichen oder elektronischen Nachweis

- 1) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- 2) eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- 3) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen,

unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

vorlegen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

Weder für Studierende sowie Besucherinnen und Besucher der Universität noch für Beschäftigte (einschließlich Lehrbeauftragte) und ehrenamtlich Tätige besteht die grundsätzliche Möglichkeit, vor dem Betreten von Gebäuden und geschlossener Räume der Universität Selbsttests vor Ort unter Aufsicht durchzuführen.

Impf- und Genesungsnachweis

Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (vollständig geimpfte Personen oder genesene und einmal geimpfte Personen, volle Immunisierung jeweils 14 Tage nach der letzten notwendigen Impfdosis) oder Genesungsnachweises sind (gültig für 6 Monate nach der Infektion), sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines negativen Testnachweises ausgenommen. Dieser Personenkreis hat den Impf- bzw. Genesungsnachweis durch ein offizielles Dokument (etwa Impf- oder Genesenenzertifikat, Impfheft) oder digital (mithilfe der Corona-Warn-App oder der CovPass-App) vorzulegen.

Regionaler Hotspot-Lockdown

Überschreitet die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner in der Stadt Würzburg innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1.000, dürfen an der Universität mit Ausnahme von Prüfungen keine Präsenzveranstaltungen stattfinden. Bibliotheken sind zu schließen. Praktika und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an der Universität erfordern, sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Erkrankte Personen und Verdachtsfälle

Das Betreten von Gebäuden und geschlossenen Räumen der Universität ist Personen untersagt,

- a) bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und die über keinen Genesungsnachweis verfügen,
- b) die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere),
- c) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Im Fall b) kann durch Vorlage des Zertifikats eines negativen PCR-Tests, der höchstens 48 Stunden vor der Vorlage bei der Universität durchgeführt wurde, oder das Zertifikat eines negativen Antigenschnelltests, der höchstens 24 Stunden vor der Vorlage bei der Universität durchgeführt wurde, eine Genehmigung für das Betreten von Gebäuden und geschlossenen

Räumen der Universität gewährt werden.

Risikogruppen

Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf bei Corona-Infektionen (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Die Universität bietet dazu bei Bedarf eine entsprechende Beratung durch die Stabsstelle für Gesundheitsschutz sowie den betriebsärztlichen Dienst an.

Hygiene und Reinigung

Verstärkte Hygienemaßnahmen tragen wesentlich zur Reduzierung des Infektionsrisikos bei. Die Universität stellt hierzu Handdesinfektionsspender an den Gebäudeeingängen sowie Seifen und Papierhandtücher in ausreichender Menge in Sanitärräumen zur Verfügung.

Zu den verstärkten Hygienemaßnahmen gehören insbesondere:

- eine ausreichende Handhygiene einschließlich der Nutzung von Handdesinfektionsmöglichkeiten beim Betreten und Verlassen der Universitätsgebäude
- die Einhaltung der Hust- und Niesetikette
- die weitestmögliche Verwendung eigener personenbezogener Arbeitsmittel

Bei besonderem oder erhöhtem Reinigungsbedarf ist dieser über bewirtschaftung@uni-wuerzburg.de anzumelden.

Lüftung

Alle gegebenen Möglichkeiten (Fenster, Lüftungsanlagen) zur Durchlüftung der Räumlichkeiten sind zu nutzen. Die Lüftungsanlagen werden von der Universität auf Betrieb mit 100% Außenluft bzw. dem geforderten Außenluftanteil eingestellt. Bei Veranstaltungen hat der Verantwortliche für einen ausreichenden Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten. Näheres regelt das Lüftungskonzept der Universität (s. Anlage 1).

Öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für den öffentlichen Raum gelten auch für öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände.

Zuständigkeiten und Hausrecht

Alle Mitglieder der Universität haben dafür Sorge zu tragen, dass das vorliegende Infektionsschutzkonzept in dem Bereich, für welchen sie verantwortlich sind, eingehalten wird. Das betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Lehrende. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren.

Lehrende haben in den Hörsälen und anderen Räumen des Lehrbetriebs zur Sicherstellung der Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts das Hausrecht.

Ergänzende Hinweise

Weitere Hinweise zum universitären Infektions- und Arbeitsschutz finden Sie unter <https://www.uni-wuerzburg.de/corona>.

B. Bestimmungen zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen

Praktika

Eine Praktikumsbelegschaft sollte soweit möglich immer aus denselben Personen bestehen.

Wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen

Der Zugang zu wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen in Gebäuden und geschlossenen Räumen der Universität (wie Tagungen, Kongressen oder Ausstellungen) darf nur durch Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind und zusätzlich über einen gültigen negativen Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

In Gebäuden und geschlossenen Räumen der Universität dürfen maximal 25 % der Kapazität genutzt werden. Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich vorbehaltlich dieser Regelung nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.

Der Veranstalter wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen hat in Abstimmung mit unserer Stabsstelle für Gesundheitsschutz (gesundheitsschutz.corona@uni-wuerzburg.de) ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung weniger als 100 Personen umfasst. Sollen mehr als 1.000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

Sport, Kunst- und Musikpädagogik

Praxisveranstaltungen und Präsenzprüfungen am Sportzentrum, kunstpraktische Arbeiten im Rahmen des Studiums der Kunstpädagogik sowie der Übe- und praktische Unterrichtsbetrieb

im Fach Musikpädagogik erfordern ergänzende Vorsichtsmaßnahmen, die in den entsprechenden Infektionsschutzkonzepten der Universität festgelegt sind (s. Anlage 1).

Exkursionen

Exkursionen sind Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Lehre, die außerhalb der universitären Liegenschaften stattfinden. Diese sind der jeweiligen Studiendekanin bzw. dem jeweiligen Studiendekanen unter Nennung der Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer anzuzeigen.

Kontaktdatenerfassung

Zur raschen Aufklärung etwaiger Infektionsketten ist jeder Veranstaltungsraum durch einen QR-Code gekennzeichnet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihre Anwesenheit in der jeweiligen Veranstaltung registrieren und dabei gleichzeitig eine Erklärung zu ihrem Gesundheitszustand nach Abschnitt A. „Erkrankte Personen und Verdachtsfälle“ abgeben.

Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist ohne Kontaktdatenerfassung nicht zulässig. Hierzu stellt die Universität die App UniNow zur Verfügung. Alternativ kann die Registrierung auch mit einem QR-Scanner und Browser über eine Webseite vorgenommen werden. Für Personen ohne Mobiltelefon stellt die Universität Formulare für eine handschriftliche Registrierung zur Verfügung. Die Daten werden nach einem Monat gelöscht und ausschließlich zur Verfolgung von Infektionsketten eingesetzt (s. Anlage 1).

Zusammen mit der Registrierung geben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Selbstverpflichtungserklärung ab, dass sie die in Abschnitt A. beschriebenen Regelungen zum Zutritt zur Universität einhalten.

Verdachts- und Infektionsfälle

Kommt es im Rahmen von Lehrveranstaltungen (einschließlich Praktika und Exkursionen) oder Prüfungen zu Infektionsfällen, entscheidet grundsätzlich das Gesundheitsamt über die zu treffenden Maßnahmen.

- Studierende, die durch einen Antigenschnelltest positiv auf Corona getestet wurden, dürfen nicht an einer Lehrveranstaltung oder Prüfung teilnehmen. Das gilt auch im Falle eines positiven Selbsttests. Der Betroffene soll auf direktem Weg nachhause zurückkehren, Kontakte vermeiden und sich absondern, bis das Ergebnis durch einen PCR-Test überprüft wurde; bis dahin darf der Betroffene nicht an einer Lehrveranstaltung oder Prüfung teilnehmen. Ein Termin zur PCR-Testung kann über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung vereinbart werden.
- Studierende, die nachweislich durch einen PCR-Test positiv getestet sind und an einer Lehrveranstaltung oder Prüfung teilnehmen bzw. teilgenommen haben, werden gebeten, umgehend die für die Lehrveranstaltung oder Prüfung verantwortliche Person zu

informieren sowie den Infektionsfall unter Angabe des Datums des PCR-Tests zu melden an gesundheitschutz.corona@uni-wuerzburg.de.

- Die Person, welche die Lehrveranstaltung oder Prüfung durchführt bzw. durchgeführt hat, muss nach Kenntnis einer Infektion sofort die COVID-19-Taskforce der Universität per Mail informieren an gesundheitschutz.corona@uni-wuerzburg.de. Das weitere Vorgehen wird dann gemeinsam mit den betroffenen Bereichen abgestimmt.
- Sollten Studierende während einer Lehrveranstaltung oder Prüfung für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die dafür verantwortliche Person zu informieren und den Veranstaltungsort zu verlassen.

C. Bestimmungen zur Durchführung von Präsenzprüfungen

An einer Prüfung einschließlich aller Prüfungsbestandteile (wie etwa des Wegs zum Prüfungsraum) dürfen nur solche Personen teilnehmen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind. Darüber hinaus kann die Teilnahme bei Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises über einen negativen PCR-Test, PoC-PCR-Test oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik gestattet werden.

Angesichts der aktuellen Problematik einer reibungslosen Organisation von Terminen zur PCR-Testung hat sich die Universität Würzburg jedoch dazu entschlossen, bei Präsenzprüfungen grundsätzlich die Vorlage eines aktuell gültigen negativen Antigen-Schnelltests als ausreichend anzusehen.

Anzeige einer Präsenzprüfung

Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Präsenzprüfung sind über die App UniNow zu erfassen. Alternativ kann die Präsenzprüfung gegenüber der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan unter Angabe des Moduls, des Prüfungsdatums, des Prüfungsortes, der Prüfungsdauer und der Anzahl der Prüflinge mindestens zwei Wochen vor Prüfungstermin angezeigt werden. Der Universitätsleitung ist jederzeit Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

Ergänzende Bestimmungen

Dem Aufsichtspersonal einer Prüfung ist für die Dauer der Prüfung vorbehaltlich arbeitschutzrechtlicher Bestimmungen eine FFP2-Maske zu stellen.

Die Prüflinge sind darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Infektionsschutzmaßnahmen zu einem Ausschluss von der Prüfung führen kann.

D. Regelungen zur Überprüfung des Impf-, Genesungs- oder Testnachweises

Die Universität ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises verpflichtet. Die Überprüfung sowohl von Studierenden sowie Besucherinnen und Besuchern als auch von Beschäftigten (einschließlich Lehrbeauftragten) und ehrenamtlich Tätigen der Universität findet in Form regelmäßiger, engmaschiger und konsequenter Stichproben statt. Die Stichproben erfolgen durch einen von der Universität beauftragten Sicherheitsdienst vor und in universitären Gebäuden. Daneben sollen Verantwortliche (insbesondere in Lehrveranstaltungen), Leiterinnen und Leiter einer Organisationseinheit sowie das Bibliothekspersonal auch selbst Kontrollen durchführen.

Die Gültigkeit eines digitalen Impf- bzw. Genesungsnachweises kann mithilfe der CovPassCheck-App des Robert-Koch-Instituts überprüft werden.

Beim Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. im Falle einer Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises sind Einlass bzw. Teilnahme zu verwehren. Die Leiterin oder der Leiter einer Veranstaltung oder die sonst mit der Überprüfung der Nachweise Beauftragten haben dann das Recht und die Pflicht, Personen den Zugang zu Gebäuden und geschlossenen Räumen der Universität bzw. die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung zu verweigern.

Verstöße

Verstöße gegen die Regelungen zum Zutritt zur Universität sind bußgeldbewehrt, sie werden von der Universität zur Anzeige gebracht. Verstöße sind der Stabsstelle für Gesundheitsschutz zu melden (gesundheitsschutz.corona@uni-wuerzburg.de). Sollte der Ausübung des Hausrechts keine Folge geleistet werden, können die Verantwortlichen die Polizei zu Hilfe rufen.

–

Dieses Infektionsschutzkonzept kann nicht alle besonderen Umstände erfassen. Alle Mitglieder der Universität Würzburg sind daher aufgerufen, auftretende Situationen im Geiste dieser Bestimmungen zu lösen und stets dem Gesundheitsschutz Vorrang einzuräumen.

Anlage 1: go.uniwue.de/corona-formulare